

# **JUGENDORDNUNG**

## **für den Ponysportverein Röbel/Müritz e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Mitgliedschaft**

Die jugendlichen Mitglieder des Ponysportvereins Röbel/Müritz e.V. bilden die „Reiter- und Fahrerjugend“ (RFJ). Sie umfasst die Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr höchstens 18 Jahre alt werden.

Die Mitgliedschaft in der Reiter- und Fahrerjugend endet mit Vollendung des Kalenderjahres, in dem das Mitglied 18 Jahre alt wird oder durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Jugendlichen, die mit Ämtern betraut sind, haben vorher Rechenschaft abzulegen. Der Ausschluss kann bei groben Verstößen gegen die Gemeinschaft erfolgen.

Der Ausschluss kann durch die Jugendversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit dem Vereinsvorstand empfohlen werden. Der Auszuschließende ist vor seinem Ausschluss anzuhören.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

1.
  - a) Förderung des Reit- und Fahrsports im Ponysportverein Röbel/Müritz e.V. in allen Disziplinen und Wahrung eines ideellen Charakters
  - b) Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch den Reit- und Fahrsport
  - c) Vertraut machen mit den anerkannten Grundsätzen des Tierschutzes sowie den Bestimmungen des Tierschutzes
  - d) Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes
  - e) Erziehung zum verantwortungsbewussten Umgang mit der Natur insbesondere mit Pferden
2.
  - a) Interessenvertretung gegenüber der „Kreisreiterjugend“, der Sportjugend des Kreissportbundes Mecklenburgische Seenplatte e. V., der Pferdesportjugend des Pferdesportverbandes Mecklenburg-Vorpommern, der Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern sowie der deutschen Reiterjugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung).
  - b) Die Reiter- und Fahrerjugend bekennt sich zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben.
  - c) Die Reiter- und Fahrerjugend führt und verwaltet sich gemeinsam mit dem Gesamtvorstand.

### **§ 3 Ziele der Jugendarbeit**

Die Jugendlichen sollen zu aktiven und verantwortungsbewussten Reitern und Fahrern herangebildet werden, wobei Spaß und Spiel die Kameradschaft, das Zusammengehörigkeitsgefühl und das soziale Verhalten der Jugendlichen fördern soll.

### **§ 4 Organe**

Die Organe der „Reiter- und Fahrerjugend“ sind:

- a) die Jugendvollversammlung,
- b) der Jugendvorstand.

### **§ 5 Jugendvollversammlung (JVV)**

- a) Die JVV ist das oberste Organ der Reiter- und Fahrerjugend. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder des Ponysportvereins (ab dem vollendeten 10. Lebensjahr) und die Mitglieder des Jugendvorstandes.
- b) Die ordentliche JVV findet jedes Jahr statt. Die Sitzung wird vom Jugendvorstand 14 Tage vorher, unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. Anträge, schriftlich einberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene JVV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Stimmübertragung ist nicht möglich).

Stimmberechtigt bei der Jugendversammlung sind jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.

- c) Sollte es zwischen jugendlichen Mitgliedern und dem Jugendwart zu keiner Einigung kommen, ist der Jugendwart berechtigt, eine Entscheidung des Vorstandes des Ponysportvereins Röbel/Müritz e.V. herbei zu führen. Diese ist für die Jugendvollversammlung bindend.
- d) Eine außerordentliche JVV ist auf Antrag eines Drittels der jugendlichen Mitglieder oder durch den Jugendvorstand mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. (Der Antrag ist zu begründen und der gewünschte Beschluss eindeutig zu formulieren).
- e) Aufgaben der JVV sind insbesondere:
  - 1. Wahl des Jugendvorstands, sonstige Wahlen,
  - 2. Festlegung/Änderung der Jugendordnung,
  - 3. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands
  - 4. Entlastung des Jugendvorstands.
- f) Über den Verlauf der JVV hat der Schriftführer ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist den Jugendmitgliedern zugänglich zu machen.
- g) Auf der Jugendvollversammlung sind außerdem alle Vorstandsmitglieder des Ponysportvereins Röbel/Müritz e.V. teilnahmeberechtigt.

## § 6 Jugendvorstand

- a) Der Jugendvorstand besteht aus
- Jugendwart
  - Vertreter des Jugendwartes
  - Jugendsprecher
  - Vertreter des Jugendsprechers
  - Schriftführer

Der Jugendwart sollte ein Mindestalter von 21 Jahren haben.

Aufgaben und Rechte:

- koordiniert die gesamte Jugendarbeit und vertritt die Vereinsjugend in der Öffentlichkeit
- hat Sitz und Stimme im Vorstand des Ponysportvereins Röbel/Müritz e.V.
- leitet die Jugendvollversammlungen und Sitzungen des Jugendvorstandes und beruft sie ein
- ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung und Verwaltung des Jugendetats
- hat einen Stellvertreter, der alle seine Aufgaben wahrnimmt wenn er verhindert ist

Der stellvertretende Jugendwart

- unterstützt den Vereinsjugendwart in allen Belangen der Jugendarbeit
- vertritt den Vereinsjugendwart im gesetzlichen Vorstand, wenn dieser verhindert ist

Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Der Stellvertreter hat die Aufgabe, den Jugendsprecher in seinen Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Verhinderung zu vertreten.

Der Schriftführer hat die Protokolle für die Jugendversammlung zu führen, sowie die Einladungen zur Jugendvollversammlung termingerecht anzubringen.

- b) Der Jugendvorstand wird von der JVV für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie den Beschlüssen der Jugendvollversammlung.
- c) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 12. Lebensjahr wählbar.
- d) Sollte ein Mitglied des Jugendvorstandes vor Ende seiner Amtszeit zurücktreten. So kann der Jugendvorstand bis zur nächsten Jugendvollversammlung ein kommissarisches Mitglied wählen.
- e) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf auf Antrag eines der Mitglieder des Jugendvorstandes statt. Es ist über die Sitzungen Protokoll zu führen.
- f) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Ponysportvereins.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Jugendlichen sind berechtigt, die Einrichtungen des Ponysportvereins Röbel/Müritz

e.V. zu nutzen. Die Pflichten sind in der Satzung des Ponysportvereins Röbel/Müritz e.V. aufgeführt.

Zu den Pflichten der Jugendlichen zählen insbesondere

- Beachtung und Einhaltung der Jugendordnung
- Teilnahme an Arbeiten, um Vereinsgut vor Verfall und Schaden zu bewahren
- Hilfe bei Turniervorbereitungen und allen anderen internen und externen Veranstaltungen
- Gegenseitige Hilfeleistung
- Beachtung und Einhaltung der für Reiter und Fahrer geltenden Vorschriften, Verordnungen und Gebräuche im Sinne der LPO
- Tier- und naturgerechtes Verhalten bei der Ausübung des Reitsports

## **§ 8**

### **Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§ 9**

### **Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Jahresmitgliederversammlung des Ponysportvereins Röbel/Müritz e.V. in Kraft.

Änderungen der Jugendordnung können nur auf der ordentlichen JVV oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen JVV beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Röbel/Müritz, den 31.03.2023